



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, März 2016

ARBEITNEHMER-VERANLAGUNG 2015 UND FREIBETRAGS- BESCHIED DER DIENSTNEHMER[©]

Aufrollung der Lohnsteuer 2015 durch den Arbeitgeber

Eine Aufrollung der bezahlten Lohnsteuer in der Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber darf nur in ganz wenigen Fällen erfolgen. Dabei darf der Arbeitgeber bezahlte Kirchenbeiträge oder Gewerkschaftsbeiträge, die der Dienstnehmer rechtzeitig im Dezember vorgelegt hat, berücksichtigen.

***Tipp:** Für jene Dienstnehmer, bei denen eine Aufrollung möglich war, haben wir, wenn unsere Kanzlei die Lohnverrechnung abwickelt, diese für das Jahr 2015 automatisch durchgeführt und die Lohnsteuer-Gutschrift bei der Dezember-Abrechnung berücksichtigt.*

Arbeitnehmer-Veranlagung 2015

a. Zur Pflichtveranlagung

wird man vom Finanzamt aufgefordert

- wenn der Arbeitnehmer andere Einkünfte über € 730 erzielt hat oder
- wenn er im Jahr 2015 bei mehr als einem Dienstgeber gleichzeitig beschäftigt war bzw mehr als eine Pension bezogen hat oder
- wenn der Arbeitnehmer während des Jahres Krankengeld oder bestimmte Heeresgebühren bezogen hat oder
- wenn Freibeträge oder Absetzbeträge laut Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden oder
- wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag gewährt wurde.

b. Die Antragsveranlagung

ist in allen übrigen Fällen möglich und insbesondere dann zweckmäßig, wenn sich der Arbeitnehmer eine Lohnsteuergutschrift erwartet; dies kann sein:

- wenn sich Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder die Absetzbeträge (Alleinverdiener-, Alleinerhalter-, Unterhalts-) nicht oder nicht vollständig im Freibetragsbescheid niedergeschlagen haben oder
- wenn der Arbeitnehmer im Jahr 2015 unterschiedlich viel verdient hat und die in einzelnen Monaten zu viel bezahlte Lohnsteuer nicht schon vom Arbeitgeber durch eine Aufrollung der Lohnsteuer gutgeschrieben wurde.



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

- Die Negativsteuer setzt sich für Alleinverdiener- oder Alleinerhalter aus dem Absetzbetrag, mindestens € 494 zuzüglich Erhöhungsbetrag je nach Anzahl der Kinder (erstes Kind plus € 175, jedes weitere Kind plus € 220) zusammen.

Zusätzlich gibt es eine Negativsteuer für Arbeitnehmer bis zu 10% der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge höchstens € 110 oder, wenn eine Pendlerpauschale zusteht, erhöht sich die Negativsteuer auf 18% der Sozialversicherungsbeiträge bis maximal € 400.

Der Antrag auf Veranlagung 2015 kann innerhalb von fünf Jahren, also bis 31.12.2020 gestellt werden. Dazu ist übrigens kein Lohnzettel mehr erforderlich. Die Lohnzettel müssen nämlich vom Arbeitgeber per Datenübertragung bis 28.02.2016 an das Finanzamt übermittelt werden.

Freibetragsbescheide

Wenn der Dienstnehmer die Freibeträge und Absetzbeträge schon bei der laufenden Lohnsteuer 2016 und nicht erst bei der Arbeitnehmer-Veranlagung 2016 berücksichtigt haben will, muss er seinen Freibetragsbescheid dem Dienstgeber vorlegen.

Einen Freibetragsbescheid für 2016 erhält der Arbeitnehmer allerdings nur dann,

- wenn die Arbeitnehmerveranlagung 2015 durchgeführt wurde und
- wenn es dabei zu keiner Nachzahlung gekommen ist.

***Tip:** Die Freibeträge und Absetzbeträge der gegebenenfalls im Betrieb beschäftigten Ehegattin werden zweckmäßigerweise nicht schon bei der laufenden Lohnsteuer sondern erst im Rahmen des Jahresabschlusses beantragt. Dann können nämlich die Freibeträge für beide Ehegatten in einem erfasst und optimal zugeordnet werden.*

Antrag für Alleinverdiener

Wenn der Dienstnehmer den Alleinverdiener oder Alleinerhalterabsetzbetrag berücksichtigt haben will, muss er ein amtliches Erklärungsformular ausfüllen, das an das Lohnbüro weiterzuleiten ist.